

Leitbild Kinder- und Jugendförderung im Kanton Uri

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Vision und Leitsätze.....	6
3	Umsetzung des Leitbildes	7
3.1	Grundsätze	7
3.2	Schritte	7

1 Einleitung

Warum dieses Leitbild? Der Regierungsrat hat 2008 dem Landrat eine umfassende Bestandesanalyse zur Kinder- und Jugendförderung und ein Kinder- und Jugendpolitisches Leitbild unterbreitet. Als Vision hat er damals Folgendes festgehalten: „Kinder und Jugendliche sind die Zukunft Uri. Der Regierungsrat will, dass sich Uri zu einem ausgesprochen familien-, kinder- und jugendfreundlichen Kanton entwickelt. Die zentrale Erziehungsverantwortung tragen Eltern und Erziehungsberechtigte. Dem nahen Erziehungsumfeld und den Gemeinden kommt eine Hauptrolle zu. Der Kanton unterstützt Gemeinden und private Institutionen und übernimmt auch eigene Aufgaben.“

Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Am 1. Januar 2013 trat das Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG)¹ in Kraft. Gemäss Artikel 26 Absatz 1 KJFG kann der Bund den Kantonen während acht Jahren ab Inkrafttreten des KJFG Finanzhilfen für kantonale Programme im Bereich Aufbau und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik gewähren. Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 11. März 2014 einer Vereinbarung mit dem Bundesamt für Sozialversicherung betreffend das Programm „Aufbau und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Uri“ zugestimmt. Die Vereinbarung trat auf den 1. April 2014 in Kraft. Damit ist der Kanton Uri einer der ersten Kantone, welcher Bundesgelder zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendförderung in Anspruch nimmt.

Gesamtprojekt: Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendförderung Seit der Kenntnisnahme des Kinder- und Jugendpolitischen Leitbildes durch den Landrat im Jahre 2008 haben Gemeinden und Kanton durch verschiedene Massnahmen die Kinder- und Jugendförderung verstärkt. Einige Projekte sind auch gescheitert. Mit dem Projekt „Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendförderung“ soll mit Unterstützung des Bundes die Kinder- und Jugendförderung im Kanton Uri gezielt weiterentwickelt werden. Dazu gehört auch, dass ein Vorschlag für rechtliche Grundlagen für die Kinder- und Jugendförderung erarbeitet wird. Das vorliegende Dokument formuliert Leitgedanken und gibt somit einen Rahmen für das Gesamtprojekt.

Kinder- und Jugendförderung Nach Artikel 41 Buchstabe g der Bundesverfassung (BV; SR 1.101) setzen sich Bund und Kantone in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden.

Kinder- und Jugendförderung wird im Sinne von Art. 41 Abs. 1 Bst. g BV als Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen verstanden und ist in der innerstaatlichen Aufgabenteilung primär eine Aufgabe der Kantone und Gemeinden. Im Zentrum stehen die soziale, kulturelle und politische Integration. Während Kinder- und Jugendförderung im weiteren Sinne auch Bereiche wie Familie und Schule miteinbezieht, beschränkt sich die Förderung im engeren Sinne auf die ausserschulische Unterstützung von Angeboten, Diensten, Lokalitäten, Einrichtungen und Trägern, ferner Beratung, Fortbildung und Koordination in der Kinder- und Jugendarbeit. Kinder- und Jugendförderung umfasst Arbeitsfelder wie:

¹ SR 446.1

- Verbandsjugendarbeit (Pfadi, Jungwacht, Blauring, Jugendvereine)
- offene Kinder- und Jugendarbeit (lokale Jugendtreffs, mobile Jugendarbeit, Projektarbeit)
- kirchliche Kinder- und Jugendarbeit (Jugendseelsorge, Ministranten)
- politische Kinder- und Jugendarbeit (Jugendparteien)
- freizeitleiche, sportliche, kulturelle Kinder- und Jugendarbeit (Freizeitvermittlung der Anbieter)
- Kinder- und Jugendpartizipation (Gemeinde-Mitwirkungsprojekte, Kinder-, Jugendparlamente)

Erziehungsverantwortung liegt bei den Eltern

Kinder- und Jugendförderung ist subsidiär. Die zentrale Erziehungsverantwortung tragen die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten. So formuliert auch Artikel 47 Absatz 1 des Schulgesetzes (RB 10.1111), dass die Eltern für die Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder erstverantwortlich sind. Dieser Grundsatz gilt umso mehr für den Bereich der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung.

Gesellschaftspolitische Dimension

Kinder- und Jugendförderung muss eingebettet sein in eine Gesamtpolitik in Gesellschaftsfragen. So wird bereits im Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zu einem Kinder- und Jugendpolitischen Leitbild für den Kanton Uri vom 22. April 2008 darauf hingewiesen, dass weitere Bereiche mit eine Rolle spielen. Zu erwähnen sind dabei vor allem die Familien- und Integrationspolitik oder Fragen zum Zusammenleben der Generationen. Neben der Chancengerechtigkeit bildet auch die kulturelle Vielfalt eine wichtige gesellschaftliche Zielgrösse in der Kinder- und Jugendförderung.

Abwanderung von gut Qualifizierten

Der Kanton Uri ist in besonderem Masse von der Abwanderung gut qualifizierter Jugendlicher betroffen (so genannter Brain Drain). Eine gezielte Kinder- und Jugendförderung kann dazu beitragen, die Identifikation der Kinder und Jugendlichen mit dem Kanton Uri zu stärken und damit auch einen Beitrag gegen den Brain Drain zu leisten.

Zum vorliegenden Leitbild

Das Kinder- und Jugendpolitische Leitbild aus dem Jahre 2008 ist nach wie vor aktuell. Die Diskussion im Rahmen des Projektes „Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendförderung“ hat jedoch gezeigt, dass es von vielen Beteiligten als zu abstrakt empfunden wird.

Mit einem Leitbild wird einer Haltung zu einem bestimmten Thema Ausdruck gegeben. Es formuliert einen Zielzustand bzw. ein Idealbild. Das Wichtigste dabei ist der Erarbeitungsprozess, in welchen alle Beteiligten einbezogen werden. Im Rahmen des Teilprojektes „Erarbeiten von Rechtsgrundlagen für die Kinder- und Jugendförderung“ wurde deshalb beschlossen, ein neues Leitbild zu erarbeiten und dieses in eine breite Vernehmlassung zu geben.

Mit dem vorliegenden Leitbild wird ein Rahmen für die zukünftige ausserschulische Kinder- und Jugendförderung im Kanton Uri abgesteckt. Das Leitbild soll als Orientierung dienen und somit handlungsleitend und motivierend für den Kanton und die einzelnen Gemeinden wirken. Nach aussen soll es deutlich machen, wie sich der Kanton Uri zum Thema Kinder- und Jugendförderung positioniert.

2 Vision und Leitsätze

Vision:

Uri ist ein ausgesprochen kinder- und jugendfreundlicher Kanton

Uri soll innerhalb und ausserhalb des Kantons als ausgesprochen kinder- und jugendfreundlicher Kanton wahrgenommen und geschätzt werden.

Leitsätze

Die Jugend von heute gestaltet Gesellschaft, Staat und Wirtschaft von morgen. Die Förderung der Kinder und Jugendlichen ist deshalb nicht allein in deren Interesse, sondern sie ist ein Anliegen aller. Dabei orientieren wir uns an den nachfolgenden Leitsätzen:

1 Wir fördern die Persönlichkeitsentwicklung

Die Kinder und Jugendlichen werden bei der Entdeckung und Formung ihrer Identität und auf dem Weg in die Gemeinschaft wohlwollend und zukunftsorientiert unterstützt. Unabhängig vom geografischen, sozialen, kulturellen oder schulischen Hintergrund erhalten die Kinder und Jugendlichen gleichwertige Chancen. Geraten Kinder und Jugendliche in Not, wird Unterstützung geleistet.

2 Wir setzen auf Eigeninitiative

Die Förderung der Kinder und Jugendlichen setzt auf Eigeninitiative der Kinder und Jugendlichen sowie von Privaten. Die Kinder- und Jugendförderung beachtet das Prinzip der Subsidiarität. Private Träger von ergänzenden Angeboten werden unterstützt. Wo wichtige Angebote fehlen, sucht der Kanton in Zusammenarbeit mit den Gemeinden nach ergänzenden Lösungen.

3 Wir unterstützen eine sinnvolle Freizeitgestaltung

Die Kinder- und Jugendförderung unterstützt durch genügend bedürfnis- und altersgerechte Freiräume und Angebote eine sinnvolle Freizeit- und Lebensgestaltung. Zudem leistet sie auch einen wichtigen Beitrag zur Bewegungs- und Gesundheitsförderung sowie zur Sucht- und Gewaltprävention. Dabei werden Risikogruppen frühzeitig beachtet und begleitet.

4 Wir ermöglichen eine angemessene Mitwirkung

Der Kanton und die Gemeinden sind offen für die Anliegen der Kinder und Jugendlichen. Diese werden in jeweils dafür geeigneter Form auch aktiv in die Entscheidungsfindung einbezogen. Die Gemeinden helfen, Ideen und Angebote bedürfnisgerecht umzusetzen.

5 Wir stärken die Identität mit unserem Kanton

Die Kinder und Jugendlichen finden im Kanton Uri ein Umfeld vor, das ihrer persönlichen, sozialen und beruflichen Entwicklung förderlich ist. Damit soll auch ein Beitrag gegen den Brain Drain geleistet werden.

3 Umsetzung des Leitbildes

3.1 Grundsätze

Synergien Durch das einvernehmliche, koordinierte Zusammenwirken von Eltern, Schulen, Lehrbetrieben, privaten Trägern von Angeboten und der öffentlichen Hand wird bei bestmöglicher Nutzung der personellen und finanziellen Ressourcen eine optimale Förderung der Kinder und Jugendlichen erzielt.

Kommunikation Kanton, Gemeinden und weitere Träger von Angeboten sowie die Nutzniesser der Kinder- und Jugendförderung begegnen sich offen, respektvoll und tolerant auf dem gemeinsamen Weg zur Verwirklichung eines kinder- und jugendfreundlichen Kantons. Dabei bauen sie auf die Sympathie und Unterstützung aller im Kanton wohnhaften und auch von anderweitig mit Uri verbundenen Personen und Institutionen.

Aufbau auf dem Bestehenden Massnahmen zur Kinder- und Jugendförderung bauen auf dem bisher Vorhandenen und Erreichten auf.

3.2 Schritte

Analyse Der Kanton nimmt eine umfassende Analyse der gegenwärtigen Situation der Kinder- und Jugendförderung vor. Dabei baut er auf den Arbeiten aus dem Jahre 2008 auf.

Rechtliche Grundlagen Der Kanton entwirft unter Einbezug der Gemeinden und weiterer Träger von Angeboten zur Kinder- und Jugendförderung im Rahmen des ordentlichen Verfahrens einen schlanken rechtlichen Rahmenerlass, der namentlich Zweck, Grundsätze, Organisation, Verantwortlichkeiten und Finanzierung der Kinder- und Jugendförderung regelt.

Ziel der Schaffung von rechtlichen Grundlagen ist es in erster Linie das bisher Erreichte zu sichern, indem die Massnahmen eine rechtliche Abstützung erfahren. Unter Beachtung des Prinzips der Subsidiarität, das heisst in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative, soll die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden definiert werden.



BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION
AMT FÜR KULTUR UND SPORT